

S a t z u n g
für den
FÖRDERVEREIN
der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Ottersberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Förderverein der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Ottersberg e. V. - abgekürzt, FFOO, im folgenden -Förderverein -genannt
2. Der Sitz des Fördervereins ist in 28870 Ottersberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgabe ,Ziele

1. Zweck des Fördervereins ist es, die Ortsfeuerwehr in Ottersberg und der ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehr zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch :
 - a) Förderung und Unterstützung der Ortsfeuerwehr und deren Jugendfeuerwehr im Geltungsbereich , soweit nicht andere dafür zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Jugendzeltlagern für die Jugendfeuerwehr einschl. in und ausländischer Gäste, sowie die Unterstützung der Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Feuerwehren.
Die Förderung erstreckt sich auf Zuschüsse für Aufwendungen die mit der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen anfallen.
 - b) Die Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellung verwirklicht:
Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Feuerwehr.
Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.
 - c) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Feuerwehren.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er wird als Fördererverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist berechtigt sich zur Durchsetzung seiner Vereinsziele an anderen Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zu beteiligen , oder diese auch selbst zu gründen.

5. Die Richtlinien über Ansprüche von Fördermaßnahmen, deren Durchführung, Abrechnung und allen anderen damit verbundenen Maßnahmen , werden in einer vom Vorstand zu erarbeitenden Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
11. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind , Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen .

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten turnusmäßigen Versammlung endgültig.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/ Umlagen etc., ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 7

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstand,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung ,Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Ersatzweise kann die Einladung in örtlichen Presseorganen erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch Gäste einladen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Eine zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für:
 - a) Zulassung Dringlichkeitsanträge
 - b) Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand oder seiner einzelnen Mitglieder.
 - c) Satzungsänderungen

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/ die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
5. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, ebenfalls bei Beschlüssen über die Zweckänderung des Vereins.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/ eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - der Vorstand kann um bis zu drei Mitgliedern ergänzt werden

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle gewählten oder bestimmten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahl aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand übt sein Amt nebenberuflich aus, etwaige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen müssen der Aufgabenstellung und dem Arbeitsaufwand angemessen sein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
8. Den Mitgliedern des Vorstands steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen, der von ihnen eingesetzten Ausschüssen und Gremien mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen.

§11

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen wird auf den Flecken Ottersberg übertragen. Der Flecken Ottersberg hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Ottersberg und der ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehr zu verwenden.

§ 13

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, der sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Fördervereins.

§ 14

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Gericht verlangt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung

am ...17.Dezember 2005 beschlossen.

Satzungsänderungen lt. Mitgliederversammlung

am 24. Mai 2008
